

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) EXACON – Systemgestützte Datenschutzleistungen

§ 1 Geltungsbereich und Anbieterrolle

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der EXACON Prüf- und Sachverständigen-Gesellschaft mbH, Untere Gallusstr. 34, 88677 Markdorf (nachfolgend „EXACON“ oder „AN“) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „AG“) über systemgestützte Datenschutzleistungen.
- (2) Angebote von EXACON sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung des individualisierten Vertragsdokuments zustande. Der Vertrag wird mit Zugang der unterzeichneten Ausfertigung bei EXACON wirksam.
- (4) EXACON ist Anbieter systemgestützter Datenschutzleistungen. Die Leistungserbringung erfolgt unter Nutzung eines bereitgestellten, softwaregestützten Datenschutz-Managementsystems (nachfolgend „DSMS“).
- (5) Die Übernahme der Funktion als externer Datenschutzbeauftragter gemäß Art. 37 ff. DSGVO erfolgt ausschließlich, wenn dies im individualisierten Vertragsdokument ausdrücklich vereinbart ist.
- (6) Diese AGB gelten ergänzend zu dem individualisierten Vertragsdokument. Individuelle vertragliche Regelungen gehen diesen AGB vor.
- (7) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als EXACON ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn EXACON in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Leistungsgegenstand

- (1) Gegenstand der vertraglichen Leistungen ist die systemgestützte Organisation, Dokumentation und strukturierte Steuerung datenschutzrechtlicher Anforderungen im Unternehmen des AG, sowie - im vereinbarten Umfang - die fachliche Begleitung und Bewertung datenschutzrechtlicher Fragestellungen durch qualifizierte Datenschutzexpertise.
- (2) Die Leistungserbringung erfolgt in wesentlichen Teilen auf Grundlage des bereitgestellten Datenschutz-Managementsystems (DSMS), welches insbesondere folgende Funktionen umfassen kann:
 - strukturierte Abfragen und Prüfmechanismen,
 - automatisierte Generierung von Dokumentationsstrukturen (z. B. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, TOM-Dokumentation),
 - automatisierte Analysefunktionen,
 - Erstellung von Berichten und Statusauswertungen,
 - Bereitstellung standardisierter Musterdokumente,
 - Bereitstellung standardisierter Datenschutzhinweise,
 - systemgestützte Sensibilisierungsmodule,
 - technisches Webseiten-Monitoring.
- (3) EXACON gestaltet seine Tätigkeit in zeitlicher, örtlicher und – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorgaben – inhaltlicher Hinsicht frei. Die Bestimmung der konkreten Art und Weise der Leistungserbringung sowie der Einsatz von Personal und technischen Mitteln obliegen EXACON, sofern nicht im individualisierten Vertragsdokument ausdrücklich projektbezogene Vorgaben vereinbart sind.
- (4) Sofern EXACON als externer Datenschutzbeauftragter benannt ist, erfolgt die Tätigkeit weisungsfrei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere gemäß Art. 38 Abs. 3 DSGVO. Eine Eingliederung in die Organisationsstruktur des AG findet nicht statt.
- (5) EXACON schuldet die Erbringung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, nicht jedoch einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg.
- (6) Soweit Leistungsfristen vereinbart sind, gelten diese vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse, fehlender Mitwirkung des AG oder sonstiger von EXACON nicht zu vertretender Umstände. Ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ist dem AG nur im Falle eines von EXACON zu vertretenden Leistungsverzugs oder einer von EXACON zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung möglich.

§ 3 Automatisierte Analysen und generierte Inhalte

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt in wesentlichen Teilen automatisiert auf Grundlage technischer Erkennungs-, Abfrage- und Auswertungsmechanismen des bereitgestellten Datenschutz-Managementsystems (DSMS).
- (2) Automatisiert generierte Inhalte, insbesondere Berichte, Bewertungen, Datenschutz-Scores, technische Webseitenanalysen, standardisierte Datenschutzhinweise, Dokumentenvorlagen oder Maßnahmenempfehlungen, beruhen auf systemseitig hinterlegten Logiken, Parametrisierungen und den vom AG bereitgestellten Angaben.
- (3) Automatisiert generierte Inhalte und Analysen stellen keine individuelle rechtliche Prüfung des konkreten Einzelfalls dar und begründen insbesondere kein Rechtsgutachten, keine Garantie für Rechtskonformität und keine Zusicherung einer aufsichtsbehördlichen Beanstandungsfreiheit.

(4) Die automatisierten Inhalte dienen der strukturierten Organisation, Dokumentation und Priorisierung datenschutzrechtlicher Anforderungen. Die abschließende rechtliche Bewertung sowie die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbleiben beim AG als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO.

(5) Soweit im individualisierten Vertragsdokument eine fachliche Begleitung vereinbart ist, ergänzt EXACON die systemgestützten Leistungen durch eine individuelle fachliche Beratung und Bewertung konkreter datenschutzrechtlicher Sachverhalte im vereinbarten Umfang. Diese Leistungen erfolgen als Dienstleistung im Sinne eines fachlichen Unterstützungs- und Bewertungsbeitrags und begründen keine Erfolgsgarantie oder Zusicherung einer dauerhaften Rechtskonformität.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Die vertraglich geschuldeten Leistungen setzen eine aktive, vollständige und fortlaufende Mitwirkung des AG voraus. Die Nutzung des bereitgestellten Datenschutz Managementsystem (DSMS) ist wesentliche Grundlage der Leistungserbringung.

(2) Der AG ist insbesondere verpflichtet,

- das bereitgestellte DSMS aktiv zu nutzen,
- sämtliche Abfragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten,
- Verarbeitungstätigkeiten vollständig und aktuell zu dokumentieren,
- identifizierte Maßnahmen eigenverantwortlich umzusetzen,
- EXACON alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Unterbleibt die erforderliche Mitwirkung oder erfolgt sie unvollständig, verspätet oder fehlerhaft, ist EXACON für hieraus resultierende Folgen nicht verantwortlich. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Leistungsverzögerungen oder Mehraufwand aufgrund unzureichender Mitwirkung gehen nicht zulasten von EXACON.

(5) Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbleibt beim AG als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO.

§ 5 Systembereitstellung und Weiterentwicklung

(1) Das Datenschutz Managementsystem (DSMS) wird zur Unterstützung der vertraglich vereinbarten Leistungen bereitgestellt.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Softwareprodukte, Quellcodes oder technischer Ausgestaltungen besteht nicht.

(3) EXACON ist berechtigt, das DSMS weiterzuentwickeln, anzupassen oder durch funktional gleichwertige Lösungen zu ersetzen, sofern hierdurch die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Eine jederzeitige, unterbrechungsfreie Verfügbarkeit des Systems wird nicht geschuldet. Wartungsarbeiten und technisch bedingte Einschränkungen sind zulässig.

§ 6 Nutzungsrechte und Inhalte

(1) Der AG erhält für die Dauer des Vertrags ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den im Rahmen des DSMS bereitgestellten Inhalten.

(2) Sämtliche Inhalte, insbesondere Musterdokumente, standardisierte Datenschutzhinweise, AVV- und Vertragsvorlagen, Schulungsmaterialien, Berichte, Bewertungen sowie systemseitige Strukturen, sind urheberrechtlich geschützt.

(3) Die Inhalte sind zur Nutzung innerhalb der eigenen Organisation des AG bestimmt. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder öffentliche Bereitstellung außerhalb der eigenen Organisation ist unzulässig, sofern keine ausdrückliche Zustimmung erfolgt.

(4) Werden Datenschutzhinweise oder andere Inhalte technisch (z. B. mittels JavaScript oder iFrame) in Webseiten des AG eingebunden, ist der AG für die ordnungsgemäße Implementierung verantwortlich. EXACON haftet nicht für fehlerhafte Einbindung oder Veränderungen durch Dritte.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den im individualisierten Vertragsdokument vereinbarten Regelungen.

(2) Sofern dort eine Mindestlaufzeit vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag jeweils um den vereinbarten Verlängerungszeitraum, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem individualisierten Vertragsdokument sowie der dort in Bezug genommenen Gebührentabelle in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

(2) Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind sämtliche Preise Nettopreise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (3) Rechnungen sind mit Zugang ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Sofern im individualisierten Vertragsdokument nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats quartalsweise im Voraus.
- (4) Individuelle Leistungen außerhalb des vereinbarten Betreuungskontingents sowie nach Aufwand vergütete Leistungen werden nach den im individualisierten Vertragsdokument oder der Gebührentabelle ausgewiesenen Sätzen berechnet. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 15 Minuten, sofern nicht im individualisierten Vertragsdokument abweichend geregelt.
- (5) Kommt der AG in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte bleibt unberührt.
- (6) Der AG ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von EXACON ausdrücklich anerkannt sind.

§ 9 Haftung und Gewährleistung

- (1) Soweit die EXACON Dienstleistungen erbringt, sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die EXACON keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.
- (2) EXACON haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Haftung der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der dem Zwölfwachen der im letzten Vertragsjahr geschuldeten Jahresvergütung entspricht, maximal jedoch 250.000 EUR pro Schadensfall.
- (6) Eine Haftung für Schäden, die auf unvollständigen, fehlerhaften oder verspäteten Angaben des AG, unterlassener Mitwirkung oder eigenständigen Änderungen von automatisiert generierten Inhalten beruhen, ist ausgeschlossen.
- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von EXACON.
- (8) Der AG hat Beanstandungen oder Schäden, für die EXACON haften soll, unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen.
- (9) Schadensersatzansprüche verjähren – außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (2) Soweit eine gesonderte Dienstvereinbarung zur Benennung als externer Datenschutzbeauftragter besteht, gelten ergänzend die dort geregelten besonderen Verschwiegenheitspflichten.
- (3) EXACON ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Diese werden entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Es gilt deutsches Recht.
- (3) Sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der EXACON.
- (4) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der EXACON.